



## 82. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

### Kurzbericht

Az. 7.12.

Berlin, 31.08.2023

Die 82. Tagung der Gebührenreferenten<sup>1</sup> der Rechtsanwaltskammern fand auf Einladung der RAK Hamm am 29.04.2023 in Dortmund statt.

### 1. EuGH zu den Anforderungen an Stundensatzvereinbarungen

Die Gebührenreferenten befassten sich eingehend mit dem Urteil des EuGH vom 12.01.2023 (Az. C 395/21).

Nach Auffassung des EuGH ist die in dem zugrundeliegenden Fall verwendete Klausel über eine Stundensatzvereinbarung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG (geändert durch Richtlinie 2011/83/EU) missbräuchlich. Sie genüge nicht dem Erfordernis, dass die Klausel klar und verständlich abgefasst sein muss, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen.

Vor diesem Hintergrund diskutierten die Gebührenreferenten, welche konkreten Anforderungen erfüllt sein müssen, damit Vergütungsklauseln unproblematisch wirksam sind. Dies geht allerdings aus der EuGH-Entscheidung nicht eindeutig hervor, dass sich nach Ansicht der Gebührenreferenten zeigen muss, wie die deutschen Gerichte mit dieser Entscheidung umgehen werden.

Einigkeit bestand bei den Gebührenreferenten aber, dass es für Rechtsanwälte zu Beginn des Mandats nicht möglich ist, eine Schätzung der aufzuwendenden Stunden vorzunehmen. Dennoch sollte vorsorglich in regelmäßigen Abständen (siehe Rn. 44 des Urteils; welche konkret lässt der EuGH offen) abgerechnet, der zu erwartende Arbeitsaufwand mit dem Mandanten immer wieder besprochen (und hinreichend begründet) werden. Die Hinweise an den Mandanten sollten dokumentiert werden.

Die Gebührenreferenten werden die Entwicklungen in der deutschen Rechtsprechung hinsichtlich der Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die Abfassung von Vergütungsvereinbarungen weiter beobachten.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Die gewählte Form bezieht sich grundsätzlich auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

In diesem Zusammenhang befassten sich die Gebührenreferenten außerdem mit dem Urteil des OLG München vom 02.02.2022 (Az. 15 U 2738/21 Rae) zur Sittenwidrigkeit einer vereinbarten Anwaltsvergütung.

## **2. Geschäftsgebühren in Massenverfahren**

Die Gebührenreferenten beschäftigten sich mit den etwaigen Auswirkungen des BGH-Urteils vom 10.05.2022 (Az. VI ZR 156/20) auf die Erstellung von Gebührengutachten nach § 14 Abs. 3 RVG.

In einem Massenverfahren hatte der BGH auch zu entscheiden, ob eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG von mehr als 1,3 gefordert werden kann. Insofern hält der BGH es im konkreten Fall für gerechtfertigt, dass die erhebliche Einarbeitungszeit in die technischen und rechtlichen Fragen einer Haftung der Beklagten auf die Vielzahl der von den Instanzbevollmächtigten des Klägers betreuten Verfahren mit vergleichbaren Fragestellungen umzulegen ist, sodass die Bearbeitung des konkreten Streitfalles keine überdurchschnittlichen Schwierigkeiten mehr aufweist.

Nach Ansicht der Gebührenreferenten müssen – anders als vom BGH vorgenommen – grundsätzlich Skaleneffekte bei der Prüfung des „Umfangs“, nicht der „Schwierigkeit“ der anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen des § 14 Abs. 1 RVG berücksichtigt werden. Im Übrigen werden sie die Rechtsprechung zu Geschäftsgebühren in Massenverfahren weiter kritisch beobachten.

## **3. BVerfG: Kostenentscheidung eines Sozialgerichts**

Thema der Tagung war auch eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde über die Kostengrundentscheidung eines Sozialgerichts (BVerfG, Beschl. v. 08.02.2023 – 1 BvR 311/22). Die Gebührenreferenten halten diese Entscheidung für sehr erfreulich, da die Spruchpraxis vieler Sozialgerichte dem entgegengestand.

Das Sozialgericht verweigerte in einer Kostenentscheidung die Kostenerstattung für die Kosten der Untätigkeitsklage, da der Rechtsanwalt es vor Klageerhebung nicht angemahnt hatte. Diese Entscheidung hob das BVerfG auf. Die allgemeine Pflicht, die Behörde nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist auf den Antrag zunächst auf die ausstehende Entscheidung über den Antrag oder Widerspruch aufmerksam zu machen, gebe es nicht.

## **4. Anwaltsgerichtliche Verfahren: Auslagen des Pflichtverteidigers**

Wird in anwaltsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger bestellt, legt der AGH zunächst der Rechtsanwaltskammer – als Träger des Gerichts – die Kostentragung des Pflichtverteidigers auf. Im Kostenfestsetzungsverfahren muss der Rechtsanwalt als Kostenschuldner diese Kosten zwar grundsätzlich erstatten. Da in solchen Fällen die Verfehlungen häufig auf fiskalischer Ebene beruhen, besteht jedoch die Gefahr für die Rechtsanwaltskammern, keine Rückerstattung zu erhalten.

## **5. Gutachten gem. § 14 RVG: Ermittlung des Sachverhaltes durch die RAK?**

Die Frage, inwieweit das Gericht verpflichtet ist, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammern vor Erstellung eines Gutachtens gem. § 14 RVG den zugrunde zu legenden Sachverhalt mitzuteilen, wurde von den Teilnehmern der Tagung eingehend erörtert.

Im Ergebnis bestand Einigkeit, dass es – entsprechend den Vorschriften zum Sachverständigenbeweis in der ZPO – Aufgabe des Gerichts und nicht der Rechtsanwaltskammern ist, den (streitigen)

Sachverhalt zu ermitteln und festzulegen (vgl. § 404a Abs. 3 ZPO). Bei Unklarheiten muss die Rechtsanwaltskammer die Akte zur Klärung an das Gericht zurückschicken (vgl. auch §§ 404a Abs. 2, 407a Abs. 4 ZPO).

## **6. 83. und 84. Tagung der Gebührenreferenten**

Die RAK Berlin wird die 83. (Herbst-)Tagung der Gebührenreferenten am 07.10.2023 in Berlin ausrichten. Die 84. (Frühjahrs-)Tagung wird auf Einladung der RAK Stuttgart am 06.04.2023 stattfinden.